

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Willingen (Upland)

Aufgrund des §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Willingen (Upland), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in der Sitzung am 29.06.2017 folgende

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Willingen (Upland)

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Willingen (Upland) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehen Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt:

a) für die erste Grabstelle	955,00 €
b) für jede weitere Grabstelle	955,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird bei einer Mindestverlängerung von 5 Jahren pro 1/30stel der Nutzungsgebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt:

a) für Kinder bis 5 Jahren	205,00 €
b) für Personen über 5 Jahren	675,00 €

(4) Die Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde (bzw. den Nachtrag zur Urkunde) über die Verleihung des Nutzungsrechts, sowie der Ausstellung der Zuweisung bei einem Reihengrab beträgt: 25,00 €

§ 5

Besondere Grabfelder für Urnen

(1) Die Gebühr für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) beträgt: 955,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt § 4 Abs. 2.

(2) Die Gebühr für eine Urnenreihengrabstelle beträgt: 340,00 €

- | | | |
|-----|--|------------|
| (3) | Die Gebühr für die Ausstellung der Urkunde (bzw. den Nachtrag zur Urkunde) bei einem Urnenwahlgrab sowie der Ausstellung der Zuweisung bei einem Urnenreihengrab über die Verleihung des Nutzungsrechts beträgt: | 25,00 € |
| (4) | Die Gebühr für die Überlassung eines | |
| | a) Urneneinzelgrabes im Friedhain (einschließlich Pflegepauschale) auf die Dauer von 25 Jahren beträgt: | 865,00 € |
| | b) Urnenfamiliengrabs im Friedhain (einschließlich Pflegepauschale) mit bis zu zwei Urnen auf die Dauer von 30 Jahren beträgt: | 1.515,00 € |
| | c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 340,00 € |
| (5) | Die Gebühr für | |
| | a) die Verlegung der Rasengrabplatte im Friedhain beträgt: | 505,00 € |
| | b) Die Gebühr für die Grabplatteninschrift beträgt bis zu 25 Buchstaben: | 350,00 € |
| | c) Die Gebühr für die Grabplatteninschrift beträgt bis zu 40 Buchstaben: | 450,00 € |
| | d) Die Gebühr für ein Sonderzeichen „Kreuz“ auf der Grabplatte beträgt: | 125,00 € |

§ 6

Grabherstellung und Benutzung der Leichenhallen

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Herstellung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung sind zu entrichten: | |
| | a) Wahl- und Reihengrab für Erdbestattungen je Grabstelle | 620,00 € |
| | b) Kindergrab | 255,00 € |
| | c) Urnengrab | 255,00 € |

Hierzu gehören das Ausheben, Zuwerfen, und Aufhügeln des Grabes.

- | | | |
|-----|---|----------|
| (2) | Die Gebühren betragen für die Benutzung der Friedhofskapellen und der Leichenräume: | |
| | a) Ortsteile Willingen und Usseln im Einzelfall | 115,00 € |
| | Heizung der Friedhofskapelle im Trauerfall | 45,00 € |
| | Benutzung der Leichenräume, wenn keine Trauerfeier stattfindet | 45,00 € |
| | b) Benutzung der Leichenräume in den Ortsteilen Eimelrod, Hemmighausen, Neerdar und Schwalefeld | 45,00 € |

- | | | |
|-----|---|--|
| (3) | Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann zusätzlich ein Zuschlag vom Grabhersteller erhoben werden. | |
|-----|---|--|

§ 7 Umbettungen

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, wird eine Genehmigungsgebühr von 75,00 € erhoben.

§ 8 Genehmigungsgebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen beträgt je Grab: | 45,00 € |
| (2) | Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf innerhalb der Friedhöfe beträgt: | 75,00 € |

§ 9 Abräumen von Grabstätten

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten | 300,00 € |
| 2. | bei zweistelligen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten | 420,00 € |
| 3. | für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes und Urnenwahlgrabes erhöht sich die Gebühr nach 2. um | 210,00 € |

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (2) Für die Pflege von Gräbern, die vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet wurden, wird folgende Pflegegebühr nach Einebnung im Voraus für die Restnutzungszeit erhoben:
- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für ein zweistelliges Wahlgrab | 50,00 €/Jahr |
| b) | für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes | 30,00 €/Jahr |
| c) | für ein Reihengrab | 40,00 €/Jahr |
| d) | für ein Urnen- oder Kindergrab | 30,00 €/Jahr |

§ 10 Härteausgleich

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Gemeindevorstand sie auf Antrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Willingen (Upland) vom 18.05.2000 außer Kraft.

Willingen (Upland), den 30.06.2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

Thomas Trachte
(Bürgermeister)

Anmerkung

Eingearbeitet wurden:

- 1. Nachtrag, beschlossen am 15. Mai 2023, in Kraft am 03.06.2023
- 2. Nachtrag, beschlossen am 30. Juni 2025, in Kraft am 19.07.2025